

(Vgl. auch B.D. vom 7. Sept. 1876 und 16. April 1880, Gef.- und Verordn.-Bl. 1876 S. 435 und 1880 S. 53.)

R. § 8. Beleuchtung der Geschirre. Während der Dunkelheit muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk (einschließlich der Hundefuhrwerke) durch mindestens eine nach vorn leuchtende, entweder an der linken oder vorderen Seite des Fuhrwerks, oder aber an der linken Seite des Geschirrs anzubringende Laterne erleuchtet sein. Führt ein Fuhrwerk zwei Laternen, so sind dieselben an beiden Seiten anzubringen.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden und mit hell brennendem Licht sowie mit Glasscheiben versehen sein, dürfen aber nach keiner Seite rothes oder grünes Licht zeigen.

(Vgl. B.D. v. 18. Aug. 1893 Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 219.)

Auf Schlitten leiden die im Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Bezüglich der Straßenbahnwagen bewendet es bei den für diese erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr können auch mittels Fackeln erleuchtet werden.

Die Zeit der Dunkelheit bestimmt sich nach der Zeit, während welcher die Straßenlaternen brennen.

R. § 9. Hemmvorrichtung. Sämmtliche nicht ausschließlich für Personenbeförderung dienende Fuhrwerke müssen mit einer Hemmvorrichtung (Schleifzeug) versehen sein, welche so anzubringen ist, daß bei deren Anwendung der Geschirrführer nicht genöthigt ist, die Zügel loszulassen.

R. § 10. Umfang und Gewicht der Ladung, Radhöhe. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und 3,7 m Höhe von der Erde an gerechnet haben. Die Radhöhe der Koll- und Blockwagen darf nicht unter 56 cm betragen.

Fuhrwerke, deren Ladungsgewicht 6000 kg übersteigt, dürfen im Gebiete der Stadt nur mit Genehmigung des Rathes fortbewegt werden.

Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn es sich um die Fortbewegung untheilbarer Lasten handelt; sie setzt voraus, daß die Radfelgenbreite des zur Fortbewegung benutzten Fuhrwerks mindestens 15 cm beträgt; sie wird nur für die Stunden von 11 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens erteilt, und ist mindestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Fortbewegung beim Rathe einzuholen.

Die beabsichtigte Fortbewegung von Locomobilen, Dampfkesseln, Dampfpflügen und dergleichen ist, auch wenn sie das Gewicht von 6000 kg nicht erreichen, in gleicher Weise beim Rathe anzuzeigen.

Im Uebrigen wird für die Fortbewegung eines Ladungsgewichts von

1500—3000 kg eine Radfelgenbreite von mindestens 7 cm

3000—5000 kg eine Radfelgenbreite von mindestens 10 $\frac{1}{2}$  cm

5000—6000 kg eine Radfelgenbreite von mindestens 15 cm

Breite erfordert.

Bei der Fortbewegung von Ladungsgewichten unter 1500 kg wird an die dazu benutzten Fuhrwerke eine besondere Anforderung wegen der Radfelgenbreite nicht gestellt.

Der Radfelgenbeschlag aller Fuhrwerke muß in

seiner Oberfläche eben sein; er darf nicht gerundet sein, auch dürfen Nägel, Stifte, Schrauben, Nieten und dergleichen nicht hervorragen.

Jedes Fuhrwerk, welches zur Fortbewegung von Ladungen im Gewichte von 1500 kg und mehr bestimmt und in Gebrauch ist, hat an der linken, vorderen Seite, deutlich und unverwischbar, die Angabe seines Eigengewichtes zu führen.

Vorstehende Vorschriften betreffs des Ladungsgewichtes finden auf Fuhrwerken, die zum Betriebe hiesiger Landwirthschaften bestimmt sind, keine Anwendung.

Macht sich in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ein Abweichen von den Vorschriften über Umfang der Ladung, Ladungsgewicht oder Radhöhe nöthig, so ist hierzu besondere Genehmigung des Rathes einzuholen.

R. § 11. Gleichmäßige Vertheilung der Last. Die Ladung muß derartig befestigt, verwahrt und vertheilt sein, daß nichts von derselben herabfallen, auch ein Umschlagen des Fuhrwerks durch dieselbe nicht verursacht werden kann. Ebenso wenig dürfen Theile der Ladung oder Ketten und sonstige Zubehörungen des Fuhrwerks auf der Erde schleifen.

R. § 12. Ladung rasselnder Gegenstände. Metallene Träger, Schienen, Bleche, Ketten und andere derartige Gegenstände müssen beim Transport so geladen sein, daß sie nicht rasseln oder sonstigen Lärm verursachen.

R. § 13. Ladung hervorstehender Gegenstände. Gegenstände, welche über den Wagen erheblich hervorragen und vermöge ihrer Beschaffenheit beim Anstoßen Verletzungen oder Beschädigungen verursachen können, sind durch Umwickeln, Verpacken oder in ähnlicher Weise mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

R. § 14. Befestigung der Schrotleitern. Schrotleitern müssen während der Fahrt unter den Wagen geschoben und dort angehängt sein.

R. § 15. Aneinanderhängen mehrerer Wagen. Das Aneinanderhängen mehrerer für Pferdebespannung eingerichteter Wagen ist, soweit nicht besondere Erlaubniß hierzu vom Rathe erteilt wird, verboten, ohne Unterschied, ob der hintere Wagen an den vorderen lang oder kurz angehängt, oder ob zur Beaufsichtigung des hinteren Wagens ein besonderer Mann beigegeben ist oder nicht. Ebenso ist das Anhängen von Handwagen verboten.

P. § 16. Ueberladung des Fuhrwerks. Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugthiere nicht übersteigen. Eine Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren die Zugthiere zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend werden, ist strafbar.

Beim Transport von beladenem Fuhrwerk auf weichem Boden, wie Baupläzen und ungepflasterten und unchauffirten Wegen (unbefestigten Straßen), ist, soweit nöthig und thunlich, durch Unterlagen von Bohlen oder auf sonst geeignete Weise eine feste Fahrbahn herzustellen, oder erforderlichen Falls auch für genügenden Vorspann zu sorgen. Für Einhaltung dieser Vorschrift ist außer dem Geschirrführer auch die mit Beaufsichtigung der betreffenden Bauarbeiten beauftragte Person verantwortlich.

P. § 17. Benutzung kranker und abgetriebener Zugthiere. Solche Zugthiere, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden oder erheblichen äußeren Verletzungen behaftet sind, oder